

# Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten  
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern  
Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,  
Wusterhausenener Straße 15.  
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06  
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:  
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.  
Bezugspreis: vierteljährlich durch die  
Post (einschließlich Bestellgeld) 5 Mark.  
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

## Wo bleibt das Reichsgesetz über die Ausübung der Krankenpflege?



Das Reichsarbeitsministerium hat unser ungestümes Fordern nach einer Reichsregelung des Ausbildungswesens für das gesamte im Gesundheitswesen tätige Personal mit der Vorlegung eines — „Vorläufigen Gesetzentwurfes über die Ausübung der Kranken-, Säuglings- und Wochenpflege“ beantwortet. Bei den einzelnen Landesregierungen lag dieser Entwurf schon im Herbst des vergangenen Jahres zur Begutachtung vor. In Nr. 6 (10. Februar 1922) unserer „Sanitätswarte“ wurde der Wortlaut dieses Entwurfes veröffentlicht und mit Recht dazu bemerkt:

„Es wäre verfrüht, diesen Entwurf, der sich selbst bescheiden nur als ein „vorläufiger“ bezeichnet, einer eingehenden Kritik zu unterziehen. Das kann erst geschehen, wenn der endgültige Entwurf mit Begründung und Ausführungsbestimmungen und wenn vor allen Dingen die Uebergangsbestimmungen und die Vorschriften über die staatliche Prüfung vorliegen.“

Jetzt „hängt“ dieser Entwurf, wie so mancher andere, in irgendeiner Regierungskanzlei. Wenn nicht das tägliche Bewußtsein uns die Forderung nach dieser bitter notwendigen Reichsregelung wachhiele, dann hätte dieser Entwurf als Behinderungsmittel seine Schuldigkeit ja getan. Er könnte im Papierkorb des Fachministeriums das „Zeitliche segnen“. Daß es nicht dahin kommt, dafür wird das freigewerkschaftlich organisierte Krankenpflegepersonal sorgen.

In den einzelnen Ländern und Bezirken, hauptsächlich dort, wo das Krankenpflegepersonal sich mit Hilfe unserer Reichsaktion „Gesundheitswesen“ den nötigen Einfluß verschafft hat, haben wir endlich gewisse Ausbildungssysteme. Freilich ist ihre Ausgestaltung durch den Kampf mit den kaum zu verschenden Widerständen stark differenziert. Ueberall an der e Verordnungen und Erlasse.

Alle diese Regelungen erhalten ihre rechte Bedeutung erst in der Einheitlichkeit über das ganze Reich und in der für alle Beteiligten verpflichtenden Gesetzesgrundlage. Wie anders könnten sonst Fälle verhindert werden, die, wie der folgende, den Tod eines und das Unglück vieler Menschen bedeuten. Die Tagespresse brachte von kurzem folgende Notiz:

Röntgenbestrahlung als Todesursache. Vom Landgericht Weignitz ist am 22. Dezember 1921 der Operationswärter Arno Köhlig wegen fahrlässiger Tötung zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden. Er war im städtischen Krankenhaus zu Piegau angestellt und erhielt von einem Professor die Patientin Dora Th. zugewiesen, der er eine oberflächliche Bestrahlung im Gesicht machen sollte. Der Angeklagte ließ die Patientin vor dem Apparat liegen, nahm sie, ohne sie der Bestrahlung aus und ließ sie so lange warten, bis er wiederkommen würde. Dann begab er sich ins Wohnzimmer, um die kurze Zeit abzuwarten, bis die Bestrahlung beendet sei. Plötzlich wurde er zu einer eiligen Operation gerufen, die sich indessen schwieriger gestaltete als der Angeklagte dachte. Er vergaß darüber seine Patientin Dora Th. Als er zurückkam,

hatte sie eine Bestrahlung von 60 Minuten erhalten. Bald darauf zeigten sich Spuren einer intensiven Röntgenverbrennung, die Wundstellen der linken Gesichtshälfte waren zerstört und die Patientin starb nach einiger Zeit an den Folgen dieser Verbrennung. Der Tod ist, wie das Gericht festgestellt hat, auf die Ueberdosierung der Röntgenverbrennung zurückzuführen. Gegen das Urteil legte der Angeklagte Revision ein, die er persönlich vor dem Reichsgericht vertrat. Das Reichsgericht hob das Urteil gegen den Angeklagten auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück, da die Frage der Boraussehbarkeit nicht genügend geprüft ist. Den Tod der Patientin konnte der Angeklagte nicht voraussehen, er hat die Gefährlichkeit des Verfahrens nicht gekannt, infolge seiner mangelnden Ausbildung.

Her also endlich mit dem schon so oft von uns verlangten Gesetz über die Ausbildung aller im Gesundheitswesen beschäftigten Personen! Gebt endlich Gesetzeskraft dem vorgelegten Entwurf, der auf alle Krankenpflegepersonen Anwendung zu finden hat und dessen § 5 sagt:

„Wer die Kranken-, Säuglings- oder Wochenpflege berufsmäßig ausübt oder sich als Krankenpfleger, Krankenpflegerin, Säuglingspflegerin oder Wochenpflegerin bezeichnet, ohne im Besitze des Ausweises über die staatliche Anerkennung zu sein, wird . . . . . bestraft.“

Daß wir auch das Irrenpflegepersonal zum Krankenpflegepersonal rechnen, ist dabei selbstverständlich.

D. Kurpat, Krankenpfleger.

## Neuregelung der Löhne in den Reichskrankenanstalten.

Nach Festlegung der Löhne für die Verwaltungsarbeiter wurde unter Zugrundelegung des Ergänzungsabkommens vom 25. April 1922 auch die Lohnabelle für das nicht unter die Tarifverträge für Akademiker und Krankenschwestern fallende übrige Personal in sämtlichen Krankenanstalten des Reiches wie folgt aufgestellt:

Die Lohnerhöhungen gelten rückwirkend vom 1. Juni 1922 für Arbeiter, die am Tage der Vereinbarung, am 20. Juni 1922, im Arbeitsverhältnis bei der Reichsverwaltung standen. Lohnnachzahlungen sind auch zu leisten: a) beim Ausscheiden infolge Todes für die Zeit vom 1. Juni 1922 bis zum Todesstage an die erbberechtigten Angehörigen, b) beim Ausscheiden infolge Dienstunfähigkeit, c) beim Ausscheiden aus anderen Gründen auf Antrag dann, wenn der ausgeschiedene Arbeiter noch im Monat Juni oder Juli 1922 wieder in den Dienst der Reichsverwaltung eingestellt wird.

Der Kinderzuschlag beträgt vom 1. Juni 1922 ab 1,20 Mt. für die Stunde oder 57,60 Mt. für die Woche bzw. 249,60 Mt. für den Monat.

Für die volle Beföstigung wird an Stelle der unter G Ziffer 2 des Ergänzungsabkommens vom 25. April 1922 aufgeführten Vergütungssätze vom 1. Juni 1922 ab von den Lohnbezügen für den vollen Kalendermonat einbehalten: in Ortsklasse A 1910 Mt., in Ortsklasse B 1840 Mt., in Ortsklasse C 1770 Mt., in Ortsklasse D 1700 Mt., in Ortsklasse E 1630 Mt. Frauenzuschlag und Uebersteuerungszuschüsse bleiben in der bisherigen Höhe bestehen.

**Lohnstabelle**  
für das nicht unter die Tarifverträge für die Akademiker und die Krankenschwestern fallende übrige Personal in sämtlichen Krankenanstalten des Reiches.  
(Gültig vom 1. Juni 1922 ab.)

Ortsklasse	vom vollendeten Lebensjahre ab	Lohngruppe	Grundlohn (einschl. Feuerungszusch.) in Mark im Dienstjahre monatlich				Lohngruppe	Grundlohn (einschl. Feuerungszusch.) in Mark im Dienstjahre monatlich			
			1.	2.	3.	4.		1.	2.	3.	4.
<b>A. Männliche Kräfte.</b>											
A	18.	1	3678	3760	3854	3942	4	2701	2765	2829	2893
	21.		3897	3985	4073	4161		2860	2924	2988	3052
	24.		4116	4204	4292	4380		3019	3083	3147	3211
	18.	2	3477	3560	3643	3726	5	2870	2734	2798	2862
B	21.		3684	3767	3850	3933		2929	2893	2957	3021
	24.		3891	3974	4057	4140		2988	3052	3116	3180
	18.	3	3393	3474	3555	3636	6	2553	2614	2675	2736
	21.		3595	3676	3757	3838		2705	2766	2827	2888
C	24.		3797	3878	3959	4040		2857	2918	2979	3040
	18.	1	3538	3626	3714	3802	4	2601	2665	2729	2793
	21.		3757	3845	3933	4021		2760	2824	2888	2952
	24.		3976	4064	4152	4240		2919	2983	3047	3111
D	18.	2	3337	3420	3503	3586	5	2670	2684	2698	2762
	21.		3544	3627	3710	3793		2729	2793	2857	2921
	24.		3751	3834	3917	4000		2888	2952	3016	3080
	18.	3	3258	3334	3415	3496	6	2453	2514	2575	2636
E	21.		3455	3536	3617	3698		2605	2666	2727	2788
	24.		3657	3738	3819	3900		2757	2818	2879	2940
	18.	1	3398	3486	3574	3662	4	2501	2565	2629	2693
	21.		3617	3705	3793	3881		2660	2724	2788	2852
F	24.		3836	3924	4012	4100		2819	2883	2947	3011
	18.	2	3197	3280	3363	3446	5	2470	2534	2598	2662
	21.		3404	3487	3570	3653		2629	2693	2757	2821
	24.		3611	3694	3777	3860		2788	2852	2916	2980
G	18.	3	3113	3194	3276	3358	6	2358	2414	2475	2526
	21.		3315	3396	3477	3558		2505	2566	2627	2688
	24.		3517	3598	3679	3760		2657	2718	2779	2840
	18.	1	3258	3346	3434	3522	4	2401	2465	2529	2593
H	21.		3477	3565	3653	3741		2560	2624	2688	2752
	24.		3696	3784	3872	3960		2719	2783	2847	2911
	18.	2	3057	3140	3223	3306	5	2370	2434	2498	2562
	21.		3264	3347	3430	3513		2529	2593	2657	2721
I	24.		3471	3554	3637	3720		2688	2752	2816	2880
	18.	3	2973	3054	3136	3218	6	2258	2314	2375	2426
	21.		3175	3256	3337	3418		2405	2466	2527	2588
	24.		3377	3458	3539	3620		2557	2618	2679	2740
J	18.	1	3118	3206	3294	3382	4	2301	2365	2429	2493
	21.		3337	3425	3513	3601		2460	2524	2588	2652
	24.		3556	3644	3732	3820		2619	2683	2747	2811
	18.	2	2917	3000	3083	3166	5	2270	2334	2398	2462
K	21.		3124	3207	3290	3373		2429	2493	2557	2621
	24.		3331	3414	3497	3580		2588	2652	2716	2780
	18.	3	2833	2914	2995	3076	6	2153	2214	2275	2336
	21.		3035	3116	3197	3278		2305	2366	2427	2488
24.		3237	3318	3399	3480		2457	2518	2579	2640	

◆ **Privatbadeanstalten** ◆

Berlin. Die ungesunde Aufwärtsentwicklung der Preise für Nahrungsmittel und Bedarfsartikel veranlaßte die Sektionsleitung „Gesundheitswesen“ unseres Verbandes, für die Angestellten in den Privatbadeanstalten dem Arbeitgeberverband unterm 23. Mai eine 30prozentige Teuerungszulage auf die bis zum 30. Juni geltenden Tariflöhne zu unterbreiten. Gleichzeitig wurde das bis 30. Juni geltende Lohnabkommen gekündigt. Der Arbeitgeberverband lehnte unsere Forderung ab mit dem Hinweis auf die hohen Kohlenpreise, die einen Teil der Badeanstaltsbesitzer zur Schließung ihrer Betriebe nötige. Unter Würdigung dieser Tatsache wurde auf die Erreichung der Teuerungszulage Verzicht geleistet. Unter dem 10. Juni wurde dem Arbeitgeberverband eine neue Lohnforderung ab 1. Juli überreicht. In der Verhandlung vor der gewerblichen Schlichtungskommission des Badegewerbes am 22. Juni wurde unsere Forderung von Arbeitgeberseite stark bekämpft. Die Wirtschaftslage und Finanzlage des Privatbadegewerbes, infolge der stetig ansteigenden Preise für Kohle, Wäsche und Badeszulage, auch infolge der außerordentlich geringen Entschädigung der Krankentafeln für Verarbeitung medizinischer Bäder, rechtfertigt auch eine Rückföhrung der Arbeitnehmer bei Aufstellung ihrer Forderungen, insbesondere, weil eine abermalige Erhöhung der Bäderpreise aus hygienischen Gründen nicht angebracht erscheint. Eine 30prozentige Erhöhung der Löhne wäre nach Ansicht der Arbeitgeber im Interesse des Privatbadegewerbes erträglich. Wenn auch die Arbeitnehmer sich den Wöten des Badegewerbes nicht verschließen, so mußten sie doch das Angebot der Arbeitgeber mit Rücksicht auf die Existenz ihrer Familien ablehnen. Die Verhandlungen drohten zu scheitern. In einer besonderen Aussprache der Arbeitnehmer wurde die Forderung auf 50 bis 55 Proz. ermäßigt; daraufhin erfolgte eine Einigung.

Demnach betragen die Stöck- und monatlichen Mindestlöhne: Bei Schwim- und Massagebädern 5 Mk. (bisher 3,50 Mk.), bei Bannens- und Sitzbädern 1,50 Mk. (1 Mk.), bei Kaltwasserbehandlung 1,50 Mk. (1 Mk.). Mindestlöhne in Dampf- und Schwimabteilungen für Bademeister 2250 Mk. (1500 Mk.), für Bademeisterinnen 2100 Mk. (1350 Mk.), Mindestlöhne in den Bannabteilungen für Bademeister 2200 Mk. (1450 Mk.), für Bademeisterinnen 2050 Mk. (1300 Mk.). Dieses Abkommen wurde für die Zeit vom 1.—31. Juli 1922 vereinbart. Die Kündigung ist vierzehntägig. Die sozialen Bestimmungen der Manteltarifvertragsdauer bleiben bis 30. September 1922 unesändert. In der Versammlung am 6. Juli berichtete Kollege Rochowski über die Tarifverhandlungen und empfahl das Ergebnis zur Annahme. Nach lebhafter Diskussion, während der von verschiedenen Kollegen das Verhandlungsergebnis als völlig ungenügend zur Deckung der erforderlichen Bedürfnisse bezeichnet wurde, hat sich die Mehrheit der Versammelten dennoch für Annahme der Vereinbarungen entschieden. Für die Annahme war zweifelslos die kurze Vertragsdauer maßgebend. Unter Verschiedenes wurde zum Fall Küller, Berlin-D., berichtet, daß auch die Arbeitgeber die Veruche, den Tarifvertrag zu umgehen, verurteilen. Daher wurde vor dem Gewerbegericht in diesem Fall auf Antrag unseres Verbandes dem als Hauspersonal eingestellten Badenanstaltspersonal eine Nachzahlung von je 1200 Mk. festgesetzt.

◆ **Aus unserer Bewegung** ◆

Berlin. Zwischen dem Ausschuß des Kreises Teltow und unserem Verband wurde für das Pflegepersonal der bei auf Berliner Gebiet liegenden Krankenanstalten Lichterfelde, Brigg und Köpenick im Frühjahr 1921 die obligatorische Ausbildung vereinbart. Verhandlungen, die zu dieser Vereinbarung führten, wählten auch die leitenden Ärzte dieser Anstalten und Vertreter der Betriebsräte bei. Die Ausbildungskurse sollten nach dieser Vereinbarung in Lichterfelde und Brigg erteilt werden. Der Pfleger des Krankenhauses Köpenick, das keine Krankenpflegeschule hat, sollten an dem Kursus im Krankenhaus Brigg teilnehmen. Es stellte sich jedoch heraus, daß die Durchführung der Vereinbarung aus mehreren Gründen nicht möglich war. Einmal die Entfernung der beiden Krankenhäuser voneinander (fast 3 Stunden Hin- und Rückfahrt), dann waren es dienstliche Gründe, auch konnte man den Kollegen den Kostenaufwand für die Fahrten nicht zumuten. Des Näherliegenden unter diesen Umständen war, im Krankenhaus Köpenick selbst eine Krankenpflegeschule einzurichten. Wir haben es daher am 28. September mit einem Antrage an die Direktion des Krankenhauses in Köpenick gewandt und nicht unterlassen, in unseiner Schreiben auf die Instanzen aufmerksam zu machen, die für die Erlaubnis der Errichtung einer Krankenpflegeschule maßgebend sind. Unser Gesuch ist von der Direktion des Krankenhauses dem Kreis-ausschluß überwiesen worden, der am 2. Februar 1922, also nach vier Monaten, die Errichtung einer Krankenpflegeschule im Krankenhaus Köpenick für das männliche Krankenpflegepersonal dem preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt beantragte. In dem Antrage des Kreis-ausschusses war zu beachten der besondere Hinweis auf das männliche Krankenpflegepersonal, die in Betracht kommende Anzahl 9 und das Datum des Antrages. Der Antrag des Kreis-ausschusses wurde unterm 4. Mai 1922 vom Polizeipräsidenten Berlin dahin beantwortet, daß im Auftrage des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt ein Bedürfnis zur Einrichtung einer Krankenpflegeschule für männliches Pflegepersonal im Krankenhaus in Köpenick zurzeit nicht anerkannt werden kann. Nach Mitteilung des ärztlichen Direktors Dr. Hinz kämen für den Unterricht nur 7 Pfleger in Frage für den ersten Kursus. Bei späteren Kursen würde nach Ansicht des ärztlichen Direktors bei der abgelegenen Lage des Krankenhauses die Betätigungsziffer nie wieder erreicht werden. Bei dieser Lage erscheine die Errichtung einer Krankenpflegeschule unnötig. Man zu läme, daß Dr. Hinz sich außerstande erklärt habe, Unterricht zu erteilen und daß, nach seiner Angabe, seine Assistenten noch nicht die nötige Erfahrung zur Unterrichtserteilung besäßen. Daß die Ausbildung des Krankenpflegepersonals unterbleiben muß, weil die Ärzte zur Erteilung des Unterrichts unfähig sind, ist noch nicht dazugewiesen. Wir verzeichnen das, um den Ärzten Gelegenheit zur Gegenüberlegung zu geben. Wir glauben, daß das Polizeipräsident nach der von Dr. Hinz eingeholten Auskunft keine andere Entscheidung treffen konnte, trotzdem das Krankenhaus Köpenick neuerdings 200 Betten verfügt. Die Köpenicker Kollegen werden durch die Hebel in Bewegung setzen, daß ihr Gesuch zur Ausbldung gegeben wird.

Berlin. Nach längeren Verhandlungen ist mit dem Verband der Krankentafeln folgender Lohnarif zustande gekommen: Es gelten: a) Bademeister, Masseure, Heilgehilfen einen Stundenlohn für geleistete Arbeit im 1. Jahre von 21 Mk., im 2. Jahre 21,50 Mk., im 3. Jahre 22 Mk. b) Köntgenassistentinnen, Schwelstern, Bademeisterinnen usw. einen Stundenlohn für geleistete Arbeit im 1. Jahre von 15,50 Mk., im 2. Jahre 16 Mk., im 3. Jahre 16,50 Mk. Die Beiträge zur Sozialversicherung gelten als jeweiliger Lohnzuschlag und werden von der Firma getragen. Den verheirateten männlichen Arbeitnehmern wird für jedes eheliche unter-



haltungspflichtige Kind bis zum 14. Lebensjahre pro geleisteter Arbeitsstunde 1 Mt. Zulage gewährt. Für Ueberstunden wird an Wochentagen ein Zuschlag von 50 Proz. und an Sonn- und Festtagen ein solcher von 100 Proz. gewährt. Dieser Lohnstarif tritt am 1. Juni 1922 in Kraft und wird mit monatlicher Gültigkeit abgeschlossen. Die Vertreter des Verbandes der Krankentassen waren nicht dazu zu bewegen, sich mit einer Ertragszulage für Verheiratete einverstanden zu erklären. Dies muß besremden, wenn man in Betracht zieht, daß es sich hier um ein soziales Institut handelt. Man müßte also annehmen, daß die Leitung dieses Institutes sich auch mit der Gewährung von Soziallöhnen einverstanden erklären würde.

Berlin. Das am 30. April 1922 abgeschlossene Lohnabkommen für die Beschäftigten des Sanatoriums Waldhaus-Rikolassee mußte infolge der aufsteigenden Preise für alle Nahrungsmittel und Bedarfsartikel gekündigt werden. Auf Antrag der Beschäftigten wurde eine 50prozentige Lohnerhöhung als Forderung der Leitung des Sanatoriums unterbreitet, über die am 23. Juni verhandelt wurde. Wie immer bei solchen Verhandlungen, wurde vom Arbeitgeber über die großen Schwierigkeiten gesagt, unter denen die Betriebsanstalten zu existieren gezwungen sind. Der schlechte Geschäftsgang des Sanatoriums lasse eine solche Belastung nicht zu. Daß auch die Arbeitnehmer gewisse Verpflichtungen ans Leben haben, übersehen die Arbeitgeber. Schließlich wurde mit der Leitung und dem Vertreter unseres Verbandes eine Einigung auf der Basis zu 35 Proz. erzielt. Die Variablen der Beschäftigten des Sanatoriums Waldhaus betragen jetzt: Männliches Personal: Gruppe 1, ungelernete Arbeiter, Hof- und Gartenarbeiter: Anfangslohn 485 Mt., nach 1 Jahr 505 Mt., nach 2 Jahren 552 Mt., nach 3 Jahren 555 Mt., nach 4 Jahren 585 Mt., nach 5 Jahren 585 Mt. Gruppe 2, gelernte Arbeiter, Handwerker: Anfangslohn 600 Mt., nach 1 Jahr 620 Mt., nach 2 Jahren 640 Mt., nach 3 Jahren 660 Mt., nach 4 Jahren 680 Mt., nach 5 Jahren 700 Mt. Weibliches Personal: Gruppe 3, ungelernete Arbeiterinnen: a) Küchen-, Haus- und Stationsmädchen: Anfangslohn 420 Mt., nach 1 Jahr 440 Mt., nach 2 Jahren 460 Mt., nach 3 Jahren 480 Mt., nach 4 Jahren 500 Mt., nach 5 Jahren 520 Mt. b) Pflegerinnen unter einem Jahr 440 Mt. Gruppe 4, qualifizierte Arbeiterinnen: Pflegerinnen: Anfangslohn 525 Mt., nach 1 Jahr 555 Mt., nach 2 Jahren 585 Mt., nach 3 Jahren 615 Mt., nach 4 Jahren 645 Mt., nach 5 Jahren 675 Mt.

Zuschläge: a) für Pflegerpersonal auf Station B 50 Mt. monatlich, b) für außerhalb der Anstalt wohnende Haushaltungsvorstände 120 Mt. monatlich, c) für Kinder unter 16 Jahren, die im Haushalt der Beschäftigten leben 150 Mt. monatlich, d) für Beschäftigte während des Urlaubs 20 Mt. täglich, e) für Schlafwachen 10 Mt. Neben diesen Vereinbarungen werden die Beiträge zur Sozialversicherung der Beschäftigten in voller Höhe von der Anstaltsleitung getragen. Kost und Wohnung wird allen Beschäftigten gewährt. Die neue Vereinbarung gilt für die Zeit vom 1. bis 30. Juli 1922. Die Reinigung der Wäsche erfolgt für alle Beschäftigten unentgeltlich.

Schwäbische Heilanstalten. Nach langem Bemühen ist es gelungen, die Lohnregelung für das Personal der schwäbischen Heilanstalten für den Monat Mai zu regeln. Um der Teuerung zu begegnen, wurden Anfangs Mai Abschlagszahlungen auf die Mairegelung gewährt; für das weibliche Personal 300 Mt., für das männliche 560 Mt. Am 4. Juli fanden in Augsburg Verhandlungen mit der Tarifkommission des Kreisaustrusses statt. Nach vierstündigem Verhandeln und Ueberwindung großer Schwierigkeiten wurde eine Einigung erzielt. Der Schwerpunkt lag bei der Lohnregelung für die Lohnklasse I (Haus- und Spülmädchen). Die Vertreter des Kreisaustrusses glaubten, daß die Lohnsätze dieser Klasse zu hoch sind und in keinem Verhältnis zu den Lohnsätzen dieser Klasse anderer Anstalten stehen. Die Lohnsätze der unterfränkischen Anstalten sind pro April um 300 Mt. niedriger als die in den schwäbischen Anstalten. Das Verhandlungsergebnis ist: Mit Wirkung ab 1. Mai betragen die Monatslöhne in Lohnklasse I (Haus- und Spülmädchen) 1654 bis 1704 Mt., II (Küchen-, Waschlädchen) 1974 bis 2074 Mt., III (ungr. Pflegerinnen) 2430 bis 2530 Mt., III (l. Küchenmagd, l. Waschl. magd) 2214 bis 2314 Mt., IV (Pflegerinnen ohne Beamteneigenschaft) 2485 bis 2585 Mt., V (Tagelöhner, Nachtwächter, Hilfsheizer) 2736 bis 2836 Mt., VI (ungegr. Pfleger) 2830 bis 2880 Mt. und VII (Pfleger ohne Beamteneigenschaft) 2835 bis 2935 Mt. Die Kinderzulage wurde erhöht von 210 bis 300 Mt. auf 300 bis 390 Mt. Die Nachzahlung der höheren Lohnsätze für Mai erfolgt an alle Beschäftigten, die im vollen Monat Mai im Dienste waren. Auf die noch zu regelnden Lohnsätze für Juni wird eine Abschlagszahlung zur Ausschüttung erbracht, für Lohnklasse I 250 Mt., II, III, IV sowie für Pflegerinnen 400 Mt., Lohnklasse V, VI und VII 500 Mt. Diese Abschlagszahlung erhalten jedoch nur Beschäftigte, die den ganzen Monat Juni im Dienste waren. Der Kreisaustruß beabsichtigt eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse und Stellenausbaus des Personals der Heilanstalten. Geplant ist ab 1. August fast alle Beschäftigten in das Beamteneigenschaftsverhältnis zu überführen. Es verbleibt nur dann ein kleiner Teil des Personals, der sich als Beamte nicht eignet oder dessen Tätigkeit für ein Beamteneigenschaftsverhältnis nicht maßgebend sein kann (Hausmädchen, Waschlädchen, Küchenmädchen) im Tarifvertragsverhältnis. Mit dieser Neuregelung hat sich unsere örtliche Organisationsleitung beschäftigt und mit entsprechenden Anträgen der Kreisregierung zugeleitet. Das Personal ist selbstverständlich willens, wenn diese Neuregelung per sekt wird, tätige Mitglieder im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter zu bleiben.

Schwäbische Heilanstalten. In drei gut besuchten Versammlungen des Personals der schwäbischen Heilanstalten Kaufbeuren, Irsee und Günzburg referierte Kollege Stetter, Berlin, über „Warum muß das Heil- und Pflegepersonal sich in einer Einheitsorganisation zusammenschließen?“ Ausgehend von der historischen Entwicklung unseres Verbandes und der Reichsleitung „Gesundheitswesen“ zeigte der Referent an Hand der jetzigen Lohn- und Arbeitsbedingungen des Personals der Heil- und Pflegeanstalten, welche Vorteile in verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht werden konnten. Einer besonderen Würdigung unterzog er die Gründung des Allgemeinen Deutschen Beamteneigenschaftsverbandes, dem auch unser Verband mit seiner Beamtensektion sich angeschlossen hat. Damit sind alle Voraussetzungen gegeben, um auch die Interessen des beamteten Personals wirksam vertreten zu können. In der Diskussion wurde mit allem Nachdruck immer wieder darauf verwiesen, daß das Personal der schwäbischen Heilanstalten nach wie vor dem Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Sektion „Gesundheitswesen“, die Treue halten werde, gleichviel ob es im Tarif- oder Beamteneigenschaftsverhältnis steht. Wenn die Kreisregierung der Meinung sein sollte, durch die Vereinerlichung der Beamteneigenschaft an das Pflegepersonal eine Zersplitterung in die Reihen der Kollegenschaft zu tragen, so dürfte sie sich damit gründlich getäuscht haben. Hoffentlich findet das Beispiel der schwäbischen Kollegenschaft überall die gebührende Nachahmung. Im zweiten Teil der Versammlung erstattete der Kollege Kemmer, Augsburg, Bericht über die letzten Lohnverhandlungen mit der Kreisregierung. Das Ergebnis der Verhandlungen fand den Beifall der Beamteten.

Ahrweiler. Am 11. Juni nahm das Personal der Dr. v. Ehrenwalschen Kuranstalt Stellung zu einer Lohnforderung. Es wurde beschlossen, eine 100prozentige Erhöhung des Barlohnes zu fordern. Die Barlohne klagen wurden über die Beföstigung geführt. Obwohl gute Zutaten verwendet werden, wird von dem ungeschulten Personal oft ein Essen hergestellt, das nicht zu genießen ist. Die Frau Beheimrat glaubt an den Löhnen des Küchenpersonals sparen zu müssen und stellt daher junge ungeschulte Mädchen als Personalhelferinnen an. Darunter hat das Personal sehr zu leiden und muß sich oft von dem minimalen Barlohn auch noch Lebensmittel kaufen. Es ist höchste Zeit, daß sich das Personal mehr um seine Organisation kümmert, damit diesen Mifständen abgeholfen wird.

Bad-Dürheim. Durch unsere Bezirksleitung wurden an die Verwaltungen der Kinderisobäder Forderungen eingereicht, die dahin zielen, die Barlohne für das Haus- und Küchenpersonal einengenmaßen der heutigen Teuerung anzupassen. Durch die Intransparenz des Personals in den früheren Jahren war es nicht möglich, schon früher für die Besserstellung desselben etwas Kennenswertes zu erreichen. Deshalb ist es heute doppelt schwierig, das nachzuholen, was früher versäumt wurde. Im Februar waren die Monatslöhne noch 180 bis 230 Mt. Für das Friedrich-Luifen-Hospiz wurden ab 1. Juli die monatlichen Barlohne wie folgt festgesetzt: Küchenpersonal: von 18-21 Jahre 420 Mt., 21-24 Jahre 450 Mt., über 24 Jahre 520 Mt. Hauspersonal: von 18-21 Jahre 400 Mt., 21-24 Jahre 430 Mt., über 24 Jahre 500 Mt. Arbeitskleidung wird geliefert, ebenso wird Wäsche umsonst gereinigt. Die Versicherungsbeiträge bezahlt die Verwaltung. Die Verhandlungen gingen schneller vorwärts als wir es bisher gewohnt waren. Hoffentlich erklärt sich auch der Vorstand des badischen Frauenvereins bald mit den Forderungen einverstanden. Wenn die Finanzlage der beiden Anstalten auch keine rosige ist, so darf es nicht allein das untere Personal sein, das Ersparnisse aufzubringen hat. Es wird durch diesen Abschluß gezeigt, daß nur durch eine geschlossene Organisation aller Kolleginnen und Kollegen etwas erreicht werden kann. Deshalb muß jedes Mitglied dafür sorgen, daß auch die letzte Kollegin unserm Verbande zugeführt werden muß.

Düsseldorf. Der Tarifvertrag mit der Landesversicherung in Westfalen ist abgeschlossen. Nachdem kürzlich mit dem Allgemeinen Knappschafsbund in Bochum ein Vertrag abgeschlossen ist, ist es uns endlich gelungen, mit der Landesversicherungsanstalt Westfalen auch einen Tarif abzuschließen. Wir lassen das Wichtigste daraus folgen:

Gez.ungsber. Die nachfolgenden Vereinbarungen beziehen sich auf das gesamte, bei den Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Westfalen beschäftigte Personal, soweit es nicht Beamteneigenschaft besitzt. Arbeitszeit: Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit (Dienstplan) wird im Einverständnis mit der Arbeitgebervertretung von der Verwaltung der Heilstätte festgelegt. Es wurde vereinbart, daß der Begriff Arbeitszeit unter Berücksichtigung bereits ergangener Schiedsprüche des Schlichtungsausschusses über die Arbeitszeit in Anstalten auszuliegen ist. Unter Berücksichtigung des Dienstes ist wöchentlich ein freier Nachmittags- und monatlich ein freier Sonntagnachmittag und ein freier Sonntag zu gewähren. Ueberstunden: Ueberstunden sollen grundsätzlich nicht gemacht werden. In dringenden Fällen ist indessen das Personal zur Ueberarbeit verpflichtet. Als Ueberstunden sind die über

228  
Stöhrer  
bei  
behand  
100 Mt  
emeitig  
Dieses  
reinhalt  
gen be  
um  
Kollege  
das Ge  
der von  
lig un  
zeichne  
für An  
me war  
chiedene  
e Arbeit  
en. Lo  
Antrag  
sanftals  
  
Tellow  
bei auf  
e. Stri  
e. Abteil  
einbringung  
alten und  
sitten nach  
den. Die  
pflegschäft  
hmen. In  
reinbarung  
Entfernung  
Sinn- und  
e man be  
uten. Des  
aufsteige  
haben und  
halten des  
in unfeiner  
für die Ge  
bend sich  
dem Kreis  
also nach  
n Kranken  
onal kann  
In der  
re Juncos  
t. Gemein  
s. Kreis  
nten. Re  
für Besch  
pflegschäft  
opernd zu  
s. ärztlich  
Pfleger in  
nach Wirt  
antentand  
dieser Sach  
nnötig. In  
erreich ab  
n noch nicht  
Daß die  
ab. weil die  
t noch  
egenheit  
zeitpräsi  
ere Entsch  
nid neuer  
kollegen  
Gelegen  
  
m. Verban  
nen: Es  
Stundenl  
e 21.50  
stern. 2  
Arbeit  
re 16.50  
itiger Be  
erheit  
eliche un

die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden zu betrachten. Für Überstunden wird ein Zuschlag gezahlt, der Wochentags 25 Proz., Sonn- und Feiertags 50 Proz., an den hohen Feiertagen (Neujahr, sowie Weihnachten, Ostern und Pfingsten der 1. Feiertag) 100 Proz. des Stundenlohnes beträgt. Löhne: Die Auszahlung des Arbeitslohnes erfolgt monatlich. Die Lohnhöhe für die einzelnen Arbeitergruppen richtet sich nach folgender Tabelle: Abteilung 1, männliches Personal: Gruppe 1: Heizer 950 bis 1050 M., Gruppe 2: Wärter 800-900 M., Gruppe 3: Hausdiener, Arbeiter und Stationsdiener 750-850 M. Abteilung 2, weibliches Personal: Gruppe 1: Köchinnen 600-700 M., Gruppe 2: Angelernte Kochmädchen, Büglerinnen, Näherinnen 550-650 M., Gruppe 3: Haus-, Wasch-, Putz- und Spülmädchen 400-500 M. Die vereinbarten Löhne sind Barlöhne ohne Abzüge. Außerdem wird freie Kost, Wohnung und Dienstkleidung gewährt. Der Lohn steigt jährlich um 1/2 der Gesamtspannung, so daß der Höchstlohn in fünf Jahren erreicht wird. Für weibliche Personen unter 18 Jahren werden die Lohnsätze dahin vereinbart, daß Hausangestellte zwischen 16 und 17 Jahren 310 M., zwischen 17 und 18 Jahren 330 M. erhalten. Krankenlohn: Dem Personal mit mindestens dreimonatlicher Dienztzeit wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen weitergezahlt und zwar mit einer Dienztzeit bis zu einem Jahre 6 Wochen, von mehr als einem Jahre bis zu drei Jahren 13 Wochen, von mehr als drei Jahren 26 Wochen. Urlaub: Das Personal mit mindestens einem Dienztjahre erhält unter Fortzahlung des Lohnes einen Erholungsurlaub, welcher beträgt: Nach dem 1. Dienztjahre 6 Werktage, nach dem 2. Dienztjahre 8 Werktage, nach dem 5. Dienztjahre 10 Werktage und nach dem 10. Dienztjahre 15 Werktage. An Stelle der freien Verpflegung wird für jeden Urlaubstag ein Betrag von 25 M. ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt beim Antritt des Urlaubs. Besondere Bestimmungen: Bei Störungen, die Nachts und Sonntags entstehen, zu welchem Zweck das Personal aus der Ruhezeit gerufen wird, sollen mindestens drei Stunden in Anrechnung gebracht werden. Wo bereits bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse bestehen, als sie in diesem Tarifvertrag vorgesehen sind, darf eine Verschlechterung nicht eintreten. Die Vertrag tritt mit all seinen Teilen rückwirkend am 1. Mai 1922 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1922. Wird er nicht drei Monate vorher gekündigt, so läuft er stillschweigend ein Jahr weiter. Bezüglich der Lohnhöhe wird eine jederzeit zulässige Klärung von vier Wochen zum 1. und 15. eines jeden Monats vereinbart.

**Elberfeld.** Die Zustände in der städtischen Krankenanstalt Elberfeld spotten jeder Beschreibung und wachsen sich immer mehr zu einem Skandal aus. Trotzdem im Etat zwei Stellen für Förtrner vorgesehen sind, ist kein Förtrner vorhanden. Publikum und Patienten gehen ein und aus, wie sie wollen. Auf der Station für Geschlechtskranke beläßt man einer bestimmten Gruppe von Kranken ihre Kleidung, während die anderen Anstaltskleidung tragen müssen. Die Erstgenannten verlassen über Nacht die Anstalt und kommen morgens wieder. Im vergangenen Jahre wurde Wäsche gestohlen im Werte von über 100 000 M. Wäre ein Förtrner da, so könnten die Kranken die Anstalt nicht ohne weiteres verlassen und ihre Krankheit auf andere übertragen, auch Diebstähle in dem Maße wie bisher wären unmöglich, da es dem Förtrner auffallen müßte, wenn große Pakete aus der Anstalt verschleppt würden. Verschiedentlich wurde vom Direktor der Anstalt zugesagt, daß Abhilfe geschaffen werde, auch Beigeordneter Dr. Michaels, überzeugt von der Unhaltbarkeit des jetzigen Zustandes, hat schon vor Jahresfrist Abhilfe versprochen; es ist bei dem Versprechen geblieben. — In der nächsten Nähe des Vorratsraumes für Lebensmittel liegt ein Zimmer, welches von Hausburchen bewohnt wird. Da nun häufig Diebstähle an Lebensmitteln vorkommen (erst lehtin wieder von guter Butter), verlangte der Arbeiterrat, dies Zimmer solle nicht mehr bewohnt werden; der Direktor verspricht, das Zimmer nicht mehr zu belegen, einige Tage darauf werden zwei Hausburchen dort einquartiert. Das Personal wird fortwährend des Diebstahls verdächtigt. Auffallend ist nun, daß, wenn man den Dieb unter dem Personal vermutet, sofort Polizei zur Untersuchung herangezogen wird, glaubt man aber, den Dieb in anderen Kreisen suchen zu müssen, wird die Hilfe der Polizei nicht in Anspruch genommen. Für das Schweinefutter bekommt die Anstalt 120 bis 150 Liter Milch um 1 M. billiger geliefert, der größere Teil des Futters aber wird in Kübeln und Körben von Privatleuten weggeholt. Kein Mensch kümmert sich darum. Schon seit zwei Jahren verlangt der Arbeiterrat, daß man das Futter selbst zur Schweinefütterung verwenden soll, trotz verschiedentlich zugesagter wird damit nicht begonnen. — In der Anstalt ist ein Maurer beschäftigt, der den Handwerkerlohn bekommt, aber als Gärtnerhilfsarbeiter tätig ist, als nun kürzlich ein Zimmer geweißt werden mußte, holte man sich einen Maurer von außen. — Installationsarbeiten werden von Privatfirmen verrichtet, trotzdem diese sowie Dachbederarbeiten von der städtischen Zentralwerkstätte weit billiger herzustellen würden. Als unser Vertrauensmann dem Herrn Oberbausekretär diesbezügliche Vorschläge machte, erhielt er die höhnische Antwort: „Sie wollen wohl gern Meißer werden, daß Sie derartige Vorschläge machen?“

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter J. Ränin. Verantwortl. Redakteur Emil Dittmer, beide Berlin SO. 16, Musterbauener Str. 15 und: Bornhörs Buchdruckerei und Verlaganstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Hindenstr. 2.

Alljährlich werden in der Anstalt drei Monate lang drei Anstreichermeister mit fünf Gehilfen beschäftigt, würde man statt dessen selbst zwei Gehilfen einstellen, so würde diese Arbeit weit billiger hergestellt. — In der Küche sind eine Reihe 15jähriger Mädchen beschäftigt, die der schweren Arbeit durchaus nicht gewachsen sind. Entgegen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Zentralstelle für Arbeiterangelegenheiten und Organisation stellt noch immer die Oberin das Stationspersonal ein. — Aus dem Vorhergesagten geht zur Genüge hervor, daß unter solchen Umständen das Defizit ein riesiges sein muß; nicht der Achtstundentag ist Schuld daran, wie Herr Direktor Klöppel glauben machen will, sondern die vorstehend geschilderten Zustände. Was sagt der Herr Oberbürgermeister dazu?

**Ueberlingen a. See.** In einer außerordentlichen Versammlung am 26. Juni erstattete Kollege Jäkle, Singen, Bericht über das bei der letzten Lohnverhandlung erzielte Resultat. In der darauf folgenden Aussprache wurde die Tätigkeit der Lohnkommission anerkannt, dabei aber betont, daß die erreichten Löhne bei der heutigen Teuerung nicht ausreichen. Es wird erwartet, daß der Arbeitgeberverband mehr Entgegenkommen zeigt, damit die Not der Gemeindearbeiter nicht größer wird. Hierauf besprach Kollege Jäkle den Entwurf der Ruhehoherordnung für Gemeindearbeiter, wie er der Stadtverwaltung vorliegt. Hoffentlich nimmt der Gemeinderat unseren Entwurf an.

• Eingegangene Schriften und Bücher •

**Aussätze zur Einführung in die Psychologie.** Heft 1 der Schriften zur Aufklärung und Weiterbildung der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Von Wilhelm Lutz, Essen a. d. R. Verlag: Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Berlin SO. 16, Musterbauener Straße 15. Preis: 3 M. Für die Mitglieder unseres Verbandes 3 M. Unsere Mitglieder können die Bestellungen bei den Filialstellen ausgeben. Bei direkter Bestellung gegen Voreinsendung des Betrages nebst 1 M. Portozuschlag. — Eine Fülle von Anregungen und leichtverständlichen Erklärungen auf dem Gebiete des geistigen Lebens, des Denkens und Empfindens sind in dieser Schrift aufgeführt. Die fünf sinnlichen Tätigkeiten des Menschen, zu Sehen, Hören, Riechen, Schmecken und Fühlen, werden in ihrem Entstehen und Zusammenwirken und in ihrem fast wunderbar fein gegliederten Aufbau so klar und greifbar deutlich dargestellt, daß jeder aus dieser Quelle wertvolles Wissen schöpfen kann. Auch derjenige, der sich noch nie mit solchen Dingen befaßt hat, wird vieles finden, das ihn, unbewußt bei Ursprung, schon beschäftigt hat, durch diese Schrift nun aber erklärt und begrifflich wird. Darum sagt der Verfasser mit Recht: „Ich empfehle den Flug des Geistes auch in diese Regionen, die manchem wohl nicht gleich bekommen mögen infolge ihres mandmal schweren Luftdruckes; aber dennoch — man starte — die Flugbahn ist frei!“

**Zemmelweis.** Eine österreichische Geschichte. Von Alfred v. Berger. Mit einer Einführung. (Schriften zur Aufklärung und Weiterbildung der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Nr. 2.) Verlag: Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Berlin SO. 16, Musterbauener Straße 15. Preis: 5 M. Für die Mitglieder unseres Verbandes 3 M. Unsere Mitglieder können die Bestellungen ebenfalls bei den Filialstellen ausgeben. Bei direkter Bestellung nur gegen Voreinsendung des Betrages nebst 1 M. Portozuschlag. — Die Ursachen des Rindbrettfebers, jener furchtbaren Mutter und Kind gefährdenden Krankheit, erkannt zu haben ist das Verdienst des Professors Zemmelweis. Romanhaft war sein Kampf um die Anerkennung seiner Entdeckung. Groß waren die Widerstände, die er bei damaligen, am Althergebrachten festhaltenen Kreislauf der Krank auf dem Gebiet der Infektionshinderung entgegengebracht wurden. Nur allmählich vermochte sich seine Lehre zur Anerkennung durchzuführen. Sol Leben dieses Mannes, seine Kämpfe, sein überzeugtes Wollen und Handeln schildert und das Buchlein „Zemmelweis“ in fesselnder Form. Es bietet den mit der Kranken- und Wundpflege Vertrauten, der Hebammen, Vertiefung und Bereicherung ihres Wissens und dem Leser einen höchst interessanten Einblick in das Gebiet der Krankheitsübertragung durch eigentlich selbstverständliche Keimfreiheit bei gefunden und kranker Menschen.

• Briefkasten •

Infolge Ausfallens mehrerer Nummern der „Gewerkschaft“ und der „Sanitätswarte“ wegen des Buchdruckerstreiks können verzögerte Berichte aus den Filialen und Gauen nicht mehr gebracht werden.

• Filiale Berlin. Angestellte der Privat-Badeanstalten •

Donnerstag, den 3. August 1922, abends 1/2 9 Uhr, im Lokal von P. Prasser, Michaelisstraße 20a, in Nähe der Zannowbrücke:  
Allgemeine Mitgliederversammlung. — Verschiedenes. Tagesordnung: Tarif- und Lohnfragen. — Verschiedenes. In Anbetracht der wichtigen Tagesordnung ist vollzähliges Erscheinen aller Kollegen unbedingt notwendig.  
Die Sektionsleitung.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter J. Ränin. Verantwortl. Redakteur Emil Dittmer, beide Berlin SO. 16, Musterbauener Str. 15 und: Bornhörs Buchdruckerei und Verlaganstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Hindenstr. 2.